



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 29.03.2019
AZ: 031-2/2018-4

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 6 b) der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 99/1, 99/2, 874 und 843/1 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. von Landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter vom 13.12.2018, Zahl 2406ruv/18, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde innerhalb der verkürzten Auflagefrist durch zwei Wochen vom 01.04.2019 bis 16.04.2019 hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 140 KG 85031 St. Johann im Walde rund 897 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41, weiters Grundstück 843/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 174 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück 874 KG 85031 St. Johann im Walde rund 236 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück 99/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 402 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 1305 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, weiters Grundstück 99/2 KG 85031 St. Johann im Walde rund 41 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 entsprechend den Ausführungen des eFWP vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 01.04.2019
Abgenommen am: 25.04.2019